



Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Breitensports und der Jugendertüchtigung durch die Stadt Oberasbach (Sportförderrichtlinien – SportFöR)

Die Stadt Oberasbach erlässt in Umsetzung des Art. 57 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist, folgende Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des organisierten Breitensports und der Jugendertüchtigung (Sportförderrichtlinien – SportFöR):

Teil 1 allgemeine Regelungen

§ 1 Grundsatz

Die Stadt Oberasbach gewährt ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und im Rahmen der verfügbaren Haushaltssmittel Zuwendungen zur Förderung des organisierten Breitensports und der Jugendertüchtigung auf Grundlage der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen sowie dieser Richtlinien.

§ 2 Ziele der Sportförderung

- (1) Ziel der städtischen Förderung ist die Unterstützung von Vereinen, die Angebote des Breitensports und der Jugendertüchtigung im Sinne des Art. 57 Abs. 1 BayGO anbieten.
- (2) Maßnahmen und Projekte, die der Förderung von Video- und Konsolenspielen oder virtuellen Sportartensimulationen dienen, bei denen nicht die jeweils sportartbestimmende motorische Aktivität im Mittelpunkt steht, werden nicht gefördert.

§ 3 Bereiche der Sportförderung

- (1) Die Bereiche der Sportförderung sind:
 1. Schaffung von Sporteinrichtungen und deren Zurverfügungstellung zur vergünstigten Nutzung durch die Vereine
 2. Vergünstigte Überlassung von Sporteinrichtungen, Grundstücken und Grundstücksteilen an Vereine zur langfristigen Nutzung
 3. Förderung von Investitionen in vereinseigene Sportstätten
 4. Vereinspauschale zur Unterstützung der Vereinsarbeit im Sportbereich
- (2) Mit Ausnahme der Schaffung von Sporteinrichtungen und deren Zurverfügungstellung zur vergünstigten Nutzung durch die Vereine (Absatz 1 Nr. 1) werden die Instrumente der Sportförderung mit diesen Richtlinien geregelt.

§ 4 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

(1) ¹Zuwendungsfähig sind ausschließlich rechtsfähige gemeinnützige Vereine mit Sitz in Oberasbach, deren Satzung als Vereinszweck die Pflege des Sports oder einer Sportart enthält und die Sportangebote im Sinne dieser Richtlinien machen. ²Die steuerrechtliche Gemeinnützigkeit kommt in einer Anerkennung des zuständigen Finanzamts zum Ausdruck.

(2) ¹Der Verein muss Mitglied in einer vom Staatsministerium anerkannten Dachorganisation des bayerischen Sports sein. ²Durch das Staatsministerium anerkannte Dachorganisationen sind der Bayerische Landes-Sportverband e. V. (BLSV), der Behinderten- und Rehabilitations-Sportverband Bayern e. V. (BVS Bayern), der Bayerische Sportschützenbund e. V. (BSSB) und der Oberpfälzer Schützenbund e. V. (OSB). ³Sind bei der staatlich anerkannten Dachorganisation selbst mehrere Sportfachverbände und Anschlussorganisationen Mitglied, müssen die geförderten Vereine zusätzlich Mitglied in mindestens einem dieser Sportfachverbände oder einer dieser Anschlussorganisationen sein.

(3) In begründeten Einzelfällen kann bei Vereinen, die einer Dachorganisation angeschlossen sind, die nicht i. S. d. Absatz 2 anerkannt ist, oder die keiner Anschlussorganisation i. S. d. Absatz 2 angehören, für die Gewährung der Vereinspauschale nach § 6 von den Voraussetzungen des Absatz 2 abgesehen werden.

§ 5 Antragstellung – allgemeine Regelungen

¹Eine Förderung nach diesen Richtlinien wird nur auf Antrag gewährt. ²Soweit nachfolgend nicht abweichend geregelt, ist der Antrag schriftlich oder elektronisch einzureichen. ³Der Antrag ist ausreichend zu begründen. ⁴Soweit in den Richtlinien keine besonderen Antragsfristen festgelegt sind, muss ein Antrag mindestens zwei Wochen vor dem die Förderung auslösenden Anlass gestellt werden.

Teil 2 Vereinspauschale

§ 6 Art der Förderung

(1) ¹Die Förderung wird als Pauschale gewährt (Vereinspauschale). ²Die Vereinspauschale dient der finanziellen Unterstützung der Vereine bei der Bewältigung ihrer vielfältigen Aufgaben im Zusammenhang mit der Organisation des Sportbetriebs.

(2) Die Vereinspauschale wird für ein Haushaltsjahr gewährt und muss entsprechend ihrer Zweckbestimmung für Ausgaben im personellen (zum Beispiel Beschäftigung von Trainern und Übungsleitern) und sachlichen Bereich (zum Beispiel Bewirtschaftung bzw. Nutzung der notwendigen Räume und Flächen, Ausstattung mit Sport- oder Pflegegeräten) eingesetzt werden.

(3) Die Zuwendungen werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse im Wege der Festbetragfinanzierung gewährt.

§ 7 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Vereine, die die allgemeinen Zuwendungsvoraussetzungen nach § 4 erfüllen.

§ 8 Zuwendungsvoraussetzung

Die Vereinspauschale kann gewährt werden, wenn der antragstellende Verein die Mindestanzahl von 500 Fördereinheiten erreicht (Bagatellgrenze).

§ 9 Höhe der Förderung

¹Die Höhe der Vereinspauschale bemisst sich nach den auf den jeweiligen Verein für das Förderjahr entfallenden Fördereinheiten. ²Der Wert einer Fördereinheit ergibt sich aus den im Förderjahr für die Gewährung der Vereinspauschale zur Verfügung stehenden Haushaltssmitteln in Abhängigkeit von der Gesamtzahl der für das Förderjahr gemeldeten und anerkannten Fördereinheiten.

§ 10 Bemessung der Fördereinheiten

Die Anzahl der Fördereinheiten je Verein bestimmt sich nach der gewichteten Anzahl der berücksichtigungsfähigen Mitglieder eines Vereins zum Ende des dem Förderjahr vorangehenden Jahres (Mitgliedereinheiten) sowie den für den jeweiligen Verein berücksichtigungsfähigen Trainer- und Übungsleiterlizenzen (Lizenzen).

§ 11 Gewichtung der Mitglieder

¹Die Mitgliedereinheiten eines Vereins werden anhand desjenigen Mitgliederbestandes berechnet, den der Verein der zuständigen Dachorganisation zum Ende des dem Förderjahr vorangehenden Jahres gemeldet hat. ²Zum Mitgliederbestand i. S. d. Richtlinien zählen nur Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Antragstellung einen Wohnsitz (Melderegister) in Oberasbach haben, Auswärtige bleiben unberücksichtigt. ³Bei der Berechnung werden die Mitglieder wie folgt gewichtet:

- Mitglieder unter 27 Jahren zehnfach und
- alle übrigen Mitglieder einfach.

⁴Mitglieder mit Behinderung, die der Verein zum Ende des dem Förderjahr vorangehenden Jahres bei einer für Belange des Behinderten- oder Rehabilitationssports anerkannten Dachorganisation oder bei einem Verband oder einer Anschlussorganisation mit gleicher Zweckrichtung gemeldet hat, werden zehnfach gewichtet.

§ 12

Berücksichtigungsfähige Trainer- und Übungsleiterlizenzen, Lizenzliste

(1) ¹Lizenzen sind berücksichtigungsfähig, wenn sie in der vom Staatsministerium jährlich veröffentlichten abschließenden Liste (Lizenzliste) enthalten sind und im Förderjahr im Sportbetrieb des jeweiligen Vereins eingesetzt werden sollen. ²Bei der Berechnung werden die Lizenzen entsprechend den sich aus der Lizenzliste ergebenden Punktwerten gewichtet. ³Lizenzen können nicht geltend gemacht werden, wenn sie Voraussetzung für den Erwerb einer höherwertigen Lizenz waren (grundständige Lizenzen) und die höherwertige Lizenz im Förderjahr geltend gemacht werden soll.

(2) ¹Der Einsatz einer Lizenz kann bei Ermittlung der Bemessungsgrundlage höchstens bei zwei Vereinen berücksichtigt werden. ²Die Lizenz wird in diesem Fall bei beiden Vereinen je zur Hälfte gewichtet.

§ 13

Anrechenbarkeit von Trainer- und Übungsleiterlizenzen, Kappungsgrenze

¹Übersteigt die Zahl der berücksichtigungsfähigen Trainer- und Übungsleiterlizenzen vier Prozent der Gesamtmitgliederzahl des Vereins (hierunter zählen auch diejenigen, die keinen Wohnsitz in Oberasbach haben), können die übersteigenden Lizenzen nicht angerechnet werden (Kappungsgrenze). ²Abweichend davon können Lizenzen bis zu sechs Prozent der Gesamtmitgliederzahl des Vereins angerechnet werden, wenn mehr als 50 Prozent der Mitglieder des Vereins unter 27 Jahre alt sind. ³Hat der Verein mehr als 60 Prozent Mitglieder unter 27 Jahren, können Trainer- und Übungsleiterlizenzen von bis zu acht Prozent der Gesamtmitgliederzahl angerechnet werden.

§ 14

Antrag, Ausschlussfrist

Der Antrag auf Gewährung der Vereinspauschale ist bei der Stadt einzureichen und muss dort vollständig mit allen Angaben und Anlagen spätestens am 1. März des Förderjahres (Ausschlussfrist) eingegangen sein.

§ 15

Förderhöhe und Mittelauszahlung

¹Die Stadt ermittelt bis zum 31. März des Förderjahres die Gesamtzahl der nach den eingegangenen Anträgen auf ihren Zuständigkeitsbereich entfallenden Fördereinheiten und teilt nach amtlicher Bekanntmachung der Haushaltssatzung die im Haushalt festgesetzten Mittel entsprechend den Vereinen anteilig zu. ²Die Auszahlung erfolgt nach Verfügbarkeit.

Teil 3 **Investitionskostenförderung**

§ 16 **Zweck der Zuwendung**

Durch die Zuwendung sollen die Vereine in die Lage versetzt werden, eigene Sportstätten zu errichten und zu erhalten (Investitionskostenförderung).

§ 17 **Anspruch auf Förderung und bereitgestellte Mittel**

¹Auf die Investitionskostenförderung besteht kein Rechtsanspruch. ²Eine Zuwendung kann nur im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel gewährt werden.

§ 18 **Förderfähige Sportstätten**

¹Gegenstand der Förderung sind vereinseigene Sportstätten einschließlich Nebenanlagen, die für den unmittelbaren Sportbetrieb ihrer Mitglieder benötigt werden. ²Nicht umfasst sind daher insbesondere folgende Sportstätten einschließlich Nebenanlagen:

- Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung einem allgemeinen Personenkreis zugänglich sind,
- Anlagen, die überwiegend touristisch oder für Erholungszwecke genutzt werden (zum Beispiel Langlaufloipen, Naturrodelbahnen, Reitwege, Reitanlagen oder Tennisanlagen innerhalb von Erholungszentren),
- Anlagen, die im Trainings- und Wettkampfbetrieb im bezahlten Sport benutzt werden oder durch den Verein aufgrund seiner Lizenzbedingungen vorgehalten werden müssen,
- überwiegend kommerziell genutzte Anlagen,
- Anlagen für den Leistungssport.

§ 19 **Nachrangigkeit**

(1) ¹Eine städtische Förderung kann nur gewährt werden, wenn und soweit andere Fördermöglichkeiten, für die der Verein antragsberechtigt ist, bereits ausgeschöpft wurden (Grundsatz der Nachrangigkeit). ²Nachweise hierüber sind vorzulegen.

(2) ¹Vereine, die nicht die allgemeinen Zuwendungsvoraussetzungen nach § 4 Abs. 2 erfüllen, jedoch unter § 4 Abs. 3 fallen, und für die keine andere Fördermöglichkeit besteht, erhalten keine Förderung. ²Der Stadtrat kann bei Härtefällen Ausnahmen zulassen.

§ 20 **Zuwendungsempfänger**

¹Zuwendungsempfänger sind Vereine, die die allgemeinen Zuwendungsvoraussetzungen erfüllen und die selbst Träger aller beantragten Baumaßnahmen sind. ²Die Bauherreneigenschaft muss vor Beginn der Baumaßnahme nachgewiesen werden. ³Bei einem Zusammenschluss mehrerer Vereine zur gemeinsamen Durchführung von

Baumaßnahmen muss jeder Einzelverein die allgemeinen Fördervoraussetzungen erfüllen.

§ 21 Art und Umfang der Zuwendung

- (1) Die Zuwendungen werden als projektbezogene Zuschüsse im Wege der Festbetragfinanzierung gewährt.
- (2) Die zuwendungsfähigen Ausgaben bemessen sich nach einzeln ermittelten zuwendungsfähigen Ausgaben.
- (3) Maßnahmen mit zuwendungsfähigen Ausgaben unter 5.000,00 € werden nicht gefördert (Bagatellgrenze).

§ 22 Höhe der Förderung

- ¹Die Höhe der Förderung wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Nachrangigkeit im Einzelfall festgesetzt.
²Dabei darf bei einer Mehrfachförderung die Gesamtförderung 80% der zuwendungsfähigen Kosten nicht übersteigen. ³Der Höchstbetrag der städtischen Förderung beträgt 50.000,00 €.

§ 23 Besondere Antragsbedingungen

- ¹Der Antrag auf Förderung ist im Rahmen der Aufstellung des Haushaltplanes oder des Nachtragshaushaltplanes zu stellen. ²Anträge, die bei bereits beschlossenem Haushalt gestellt werden, können für das jeweilige Haushaltsjahr nicht mehr berücksichtigt werden.

Teil 4 langfristige Nutzungsüberlassungen

§ 24 Gegenstand

- (1) Die Stadt kann Vereinen Grundstücke, Grundstücksteile, Gebäudeteile oder einzelne Räumlichkeiten zur ausschließlichen Nutzung langfristig zur Verfügung stellen.
- (2) ¹Grundstücke und Grundstücksteile werden an Vereine verpachtet. ²Die genauen vertraglichen Regelungen werden im Einzelfall festgesetzt.
- (3) ¹Gebäudeteile oder einzelne Räumlichkeiten werden an Vereine vermietet. ²Die anteiligen Betriebskosten sind in jedem Fall vollumfänglich als Nebenkosten zu erheben.
³Die genauen vertraglichen Regelungen werden im Einzelfall festgesetzt.

§ 25 Förderung

(1) ¹Im jeweiligen Vertrag ist immer der ermittelte marktübliche Miet- oder Pachtzins zugrunde zu legen und zu benennen. ²Die Förderung erfolgt mittels eines zu vereinbarenden Rabatts auf den ermittelten marktüblichen Miet- oder Pachtzins. ³Bei der Festlegung des Rabatts ist der Anteil oberasbacher Mitglieder am gesamten Mitgliederbestand zu berücksichtigen.

(2) ¹Spätestens alle 5 Jahre erfolgen eine Anpassung des marktüblichen Miet- oder Pachtzinses und ggf. eine Neufestsetzung des Rabatts. ²Der Rabatt kann vermindert werden, wenn dies aufgrund fehlender Haushaltsmittel der Stadt erforderlich scheint, und erhöht werden, wenn dies die Haushaltslage zulässt.

Teil 5 Schlussbestimmungen

§ 26 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für alle Geschlechter.

§ 27 Inkrafttreten

¹Diese Richtlinien treten mit Wirkung zum 1. Januar 2025 in Kraft. ²Gleichzeitig treten alle bisher geltenden Regelungen zur Förderung von Sportvereinen außer Kraft.

Oberasbach, den 26.07.2024
Stadt Oberasbach

gez.

Birgit Huber
Erste Bürgermeisterin